Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 9.

(Nr. 9264.) Gesetz, betreffend die Errichtung eines Landgerichts in Bochum sowie die anderweitige Abgrenzung der Amtsgerichtsbezirke Hattingen und Bochum und der Landgerichtsbezirke Essen und Münster. Vom 3. April 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

In der Stadt Bochum wird ein Landgericht errichtet.
Dem Bezirke desselben werden zugewiesen:

1) unter Abtrennung von dem Landgericht zu Essen:
der Bezirk des Amtsgerichts zu Bochum,
der Bezirk des Amtsgerichts zu Wattenscheid,
aus dem Bezirk des Amtsgerichts zu Hattingen der Gemeindebezirk Stiepel;

2) unter Abtrennung von dem Landgericht zu Hagen:
der Bezirk des Amtsgerichts zu Witten;

3) unter Abtrennung von dem Landgericht zu Münster:
der Bezirk des Amtsgerichts zu Recklinghausen.

Ausgegeben zu Berlin den 23. April 1888.

§. 2.

Der Gemeindebezirk Stiepel wird von dem Amtsgericht zu Hattingen abgetrennt und dem Amtsgericht zu Bochum zugewiesen.

§. 3.

Die Bezirke der Amtsgerichte zu Buer, Bottrop und Dorsten werden von dem Landgericht zu Münster abgetrennt und dem Landgericht zu Essen zugelegt.

§. 4.

Der Zeitpunkt, zu welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 3. April 1888.

(L. S.) Friedrich.

Fürst v. Bismarck. v. Maybach. Lucius. v. Friedberg. v. Boetticher.
v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

(Nr. 9265.) Gesetz über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts. Vom 12. April 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Geltungsbereich des Rheinischen Rechts, was folgt:

Erster Abschnitt.

Einführung der in anderen Landestheilen der Monarchie geltenden Gesetzgebung.

§. 1.

Das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. S. 433), die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. S. 446), das Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in das un-

bewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 131) und die zu diesen Gesetzen erlassenen Kosten- und Stempelgesetze, sowie alle zur Abänderung und Ergänzung der vorbezeichneten Gesetze erlassenen, in den landrechtlichen Theilen der Rheinprovinz geltenden Bestimmungen und das Gesetz, betreffend die Berichtigung des Grundsteuerkatasters und der Grundbücher bei Auseinandersetzungen vor Bestätigung des Rezesses, vom 26. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 325) werden nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes in dem Geltungsbereich des Rheinischen Rechts eingeführt.

§. 2.

Die in den eingeführten Gesetzen in Bezug genommenen Vorschriften bleiben außer Anwendung, soweit sie nicht in dem Geltungsbereich des Rheinischen Rechts bereits gelten.

§. 3.

Die Anlegung der Grundbücher erfolgt bezirksweise.

Die erfolgte Anlegung von Grundbuchblättern und Artikeln ist nach Anweisung des Justizministers durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

In Ansehung der einzelnen Grundstücke treten die nach dem §. 1 eingeführten Gesetze erst mit dem elften Tage nach der Ausgabe des die Bekanntmachung der Anlegung des Grundbuchs enthaltenden Amtsblatts in Kraft.

Nach dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze ist die Einleitung eines Hypothekenreinigungsverfahrens ausgeschlossen.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften zur Ergänzung und Abänderung der eingeführten Gesetze.

§. 4.

Die Vorschrift des §. 1 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb findet auch im Falle der Zutheilung des Eigenthums im Wege der Theilung Anwendung. Die Vorschrift des Artikels 883 des bürgerlichen Gesetzbuches wird hierdurch nicht berührt. Ist im Falle des §. 17 des Gesetzes, betreffend das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts, vom 22. Mai 1887 (Gesetz-Samml. S. 136) die Theilungsurkunde vollstreckbar oder liegt in den Fällen der gemäß der §§. 25 bis 42 des bezeichneten Gesetzes vorgenommenen Versteigerung ein vollstreckbares Versteigerungsprotokoll vor, so findet der §. 779 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Eintragungen, welche der Uebernehmer oder der Ersteher nach Inhalt der Theilungsurkunde oder in dem Versteigerungsprotokoll bewilligt hat, erfolgen bei der Eintragung des Uebernehmers oder Erstehers als Eigenthümers auf Grund dieser Bewilligung.

Ist der Steigerer ein Theilungsgenosse, so ist derselbe die nach den Steigerungsbedingungen ihm obliegende Sicherung des Steigpreises nur durch Bestellung einer Kautionshypothek zu bewirken verpflichtet.

§. 5.

Die Auflassung kann, außer vor dem zuständigen Amtsgericht, vor einem deutschen Notar oder in Landestheilen, in welchen die Gerichte zur Aufnahme von Verträgen zuständig sind, gerichtlich erfolgen. Der Erwerber, sowie der Veräußerer kann jedoch von dem anderen Vertragschließenden verlangen, daß die Auflassung vor dem zuständigen Amtsgericht erfolge.

Werden dem zuständigen Amtsgericht mehrere Gesuche auf Eintragung des Eigenthümers vorgelegt, so erfolgt die Erledigung nach der Reihenfolge der Vorlegung.

Eintragungen, welche der Erwerber in der über die Auflassung aufgenommenen Urkunde bewilligt hat, erfolgen bei der Eintragung des Erwerbers als Eigenthümers auf Grund dieser Bewilligung.

§. 6.

Den Erben im Sinne der eingeführten Gesetze und dieses Gesetzes stehen gleich die sonstigen allgemeinen Rechtsnachfolger auf den Todesfall.

Die Vorschrift des §. 5 Absatz 2 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb findet entsprechende Anwendung, falls der Ehegatte des Erblassers in Folge des ehelichen Güterrechts mit Erben in Rechtsgemeinschaft steht.

§. 7.

Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

§. 8.

Eingetragene dingliche Rechte können weder durch Ersitzung eines entgegenstehenden Rechts, noch durch Verjährung aufgehoben werden.

Die Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche auf fällige Zinsen oder andere wiederkehrende Leistungen bleiben unberührt.

§. 9.

Die Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld auf den Antheil eines Miteigenthümers ist ausgeschlossen.

§. 10.

Zur Eintragung eines erhöhten Zinsfußes nach Maßgabe des §. 25 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb bedarf es nicht der Einwilligung der nach dem Inkrafttreten des bezeichneten Gesetzes gleich- oder nachstehend eingetragenen Gläubiger.

§. 11.

Privilegien zur Sicherung einer Forderung und gesetzliche Hypotheken begründen nur einen Anspruch auf Bewilligung einer zur Sicherung der Forderung hinreichenden Hypothek.

Die Eintragung einer gerichtlichen Hypothek (Artikel 2123 des bürgerlichen Gesetzbuchs) findet nur nach Maßgabe der §§. 6 bis 12 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, statt.

Jeder Erbschaftsgläubiger und Legatar kann verlangen, daß die Erben die Eintragung der in Artikel 2111 Absatz 2 des bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Verfügungsbeschränkung bewilligen. Die Eintragung eines oder mehrerer Erben als Eigenthümer ist nicht Voraussetzung der Eintragung der Verfügungsbeschränkung.

§. 12.

Die gesetzliche Hypothek der Ehefrau (Artikel 2121 des bürgerlichen Gesetzbuchs) begründet für dieselbe nur die Befugniß, wegen des gesetzlich in die Verwaltung des Ehemannes gekommenen oder als Heirathsgut eingebrachten Vermögens innerhalb eines Jahres nach dem Beginn der Verwaltung oder der Einbringung, die Eintragung einer Kautionshypothek zu verlangen.

Erwirbt der Ehemann nach dem Beginn der Verwaltung oder der Einbringung ein Grundstück, so kann die Eintragung noch innerhalb eines Jahres, vom Erwerb des Grundstücks an gerechnet, verlangt werden.

Ist die gesetzliche Hypothek der Ehefrau vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze erworben, so kann die Eintragung noch innerhalb eines Jahres nach diesem Zeitpunkte und wegen aller Forderungen verlangt werden, deren Eintragung nach den bisherigen Vorschriften verlangt werden konnte.

Die Vorschriften der Artikel 551 bis 553 des Rheinischen Handelsgesetzbuchs werden aufgehoben.

§. 13.

An die Stelle des §. 29 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb tritt die nachstehende Bestimmung:

Eine Hypothek kann auf Antrag des Eigenthümers und des Gläubigers in eine Grundschuld umgewandelt werden, wenn diejenigen in der zweiten und dritten Abtheilung gleich- oder nacheingetragenen Berechtigten einwilligen, welche vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze eingetragen oder vorgemerkt sind.

§. 14.

Die dem Pächter zuwachsenden oder ihm gehörigen, auf dem Grundstück noch vorhandenen Früchte haften nicht den am Grundstück dinglich Berechtigten.

In Ansehung der Haftung der Versicherungsgelder für Feuerschaden findet das Gesetz, betreffend die Haftung der Versicherungsgelder für die Ansprüche der Inhaber von Privilegien und Hypotheken im Bezirk des ehemaligen Appellationsgerichtshofes zu Cöln, vom 17. Mai 1884 (Gesetz-Samml. S. 271) Anwendung. Der Umfang der Haftung der Versicherungsgelder für Früchte bestimmt sich nach den §§. 16, 143 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

§. 15.

Ist die Fälligkeit der durch die Hypothek gesicherten Forderung von einer Kündigung abhängig, so ist in Ansehung des Anspruchs aus der Hypothek zur Wirksamkeit der dem Gläubiger zustehenden Kündigung erforderlich und genügend, daß dem Eigenthümer gekündigt wird; für die dem Schuldner zustehende Kündigung ist die Kündigung des Eigenthümers genügend und die Kündigung des persönlichen Schuldners, welcher nicht der Eigenthümer ist, erst von dem Zeitpunkt an wirksam, in welchem sie dem Eigenthümer von dem Gläubiger oder von dem Schuldner angezeigt worden ist.

Der dinglichen Klage kann die Einrede, daß zunächst gegen den persönlichen Schuldner geklagt werden müsse (Artikel 2170 des bürgerlichen Gesetzbuchs), nicht entgegengesetzt werden.

§. 16.

Der Antheil eines Miteigenthümers kann nicht zur Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung gestellt werden.

§. 17.

Die Bestimmung des §. 3 der Grundbuchordnung über Gerechtigkeiten findet auf den Nießbrauch an einem Grundstücke keine Anwendung.

Das Pfandrecht an einem Nießbrauche wird in der Spalte „Veränderungen" der zweiten Abtheilung eingetragen.

§. 18.

Bei Anwendung des Formulars II (§§. 14, 15 der Grundbuchordnung) können die Grundstücke eines und desselben Eigenthümers auch dann, wenn sie in verschiedenen Bezirken (§. 1 der Grundbuchordnung) belegen sind, in einem Grundbuchartikel vereinigt werden.

§. 19.

Der §. 16 der Grundbuchordnung findet keine Anwendung.

§. 20.

Die Schadensersatzklage gegen die Grundbuchbeamten verjährt in drei Jahren, nachdem der Beschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntniß erhalten hat.

Sind seit dem Zeitpunkt der Beschädigung dreißig Jahre verflossen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Kenntniß nicht weiter an.

§. 21.

Gegen die Verfügungen des Grundbuchrichters findet Beschwerde nach Maßgabe der §§. 532 bis 538 der Civilprozeßordnung statt.

§. 22.

Für die gerichtliche Beglaubigung in Gemäßheit des §. 33 der Grundbuchordnung sind die Amtsgerichte zuständig.

§. 23.

Als Nachlaßrichter im Sinne des §. 39 der Grundbuchordnung gilt das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Erblasser bei seinem Ableben seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte, im Sinne des §. 40 a. a. O. das Theilungsgericht.

Auf die Ausstellung von Bescheinigungen, daß Vorbehaltserben nicht vorhanden sind, finden die Bestimmungen der §§. 1 bis 5 des Gesetzes, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen, vom 12. März 1869 (Gesetz-Samml. S. 473) entsprechende Anwendung.

§. 24.

An die Stelle des §. 50 der Grundbuchordnung treten die nachstehenden Bestimmungen:

Gehört ein auf den Namen eines Ehemannes oder einer Ehefrau eingetragenes Grundstück zu gütergemeinschaftlichem Vermögen, so ist dieses Rechtsverhältniß auf den Antrag eines oder beider Ehegatten im Grundbuch zu vermerken. Wird die Eintragung des Vermerks nur von einem der Ehegatten beantragt, so sind die zum Nachweise des Rechtsverhältnisses erforderlichen Urkunden oder die Bewilligung des anderen Ehegatten vorzulegen. Jeder der Ehegatten ist gegenüber dem anderen Ehegatten verpflichtet, die Eintragung zu bewilligen.

Die Vorschriften des vorstehenden Absatzes finden im Falle der Auflösung der Gütergemeinschaft entsprechende Anwendung.

Zur Eintragung des Eigenthums desjenigen, welcher in Folge der Auflösung der Gütergemeinschaft ein Grundstück oder einen Grundstücksantheil erworben hat, ist, außer dem Antrage des Erwerbers, die Bewilligung des anderen Ehegatten oder der Rechtsnachfolger desselben erforderlich.

§. 25.

Die Eintragung außerordentlicher Erbfolger als Eigenthümer erfolgt auf Vorlegung der die Einweisung in den Besitz aussprechenden gerichtlichen Verfügung.

Natürliche Kinder oder deren Nachkommen, welche neben gesetzlichen Erben zur Erbfolge berufen sind, bedürfen der Einwilligung der letzteren.

§. 26.

Die Eintragung des Eigenthums eines Erbvermächtnißnehmers erfolgt, wenn das Testament ein öffentliches ist, auf Grund des Testaments, andernfalls auf Grund der gerichtlichen Einweisung in den Besitz.

Mit dem Antrag ist eine Bescheinigung, ob und welche Vorbehaltserben vorhanden sind, vorzulegen. Sind Vorbehaltserben vorhanden, so ist deren Einwilligung beizubringen.

§. 27.

Die Eintragung des Eigenthumserwerbs auf Grund einer Nachlaßschenkung im Ehevertrage oder unter Ehegatten erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften, welche für die Eintragung des auf Grund eines Vermächtnisses gemachten Erwerbes gelten.

Zur Eintragung des kraft eines gesetzlichen Rückfallrechts (Artikel 351, 747 und 766 des bürgerlichen Gesetzbuchs) eintretenden Eigenthumserwerbs ist die Bewilligung der allgemeinen Rechtsnachfolger auf den Todesfall erforderlich und ausreichend.

§. 28.

Der gemäß Artikel 129 des bürgerlichen Gesetzbuchs in den Besitz des Vermögens eines Abwesenden endgültig Eingewiesene ist berechtigt, auf Grund der Einweisung seine Eintragung als Eigenthümer zu verlangen.

§. 29.

In den Landestheilen des linken Rheinufers findet der § 66 der Grundbuchordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

Bei der Zerstückelung von Grundstücken, auf welchen feste Geldrenten haften, muß sich der Berechtigte eine Vertheilung dieser Renten auf die Trennstücke nach Verhältniß des Werths derselben gefallen lassen. Er ist jedoch zu fordern berechtigt, daß diejenigen Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung jährlich weniger als zwölf Mark betragen, durch Kapitalzahlung seitens des Pflichtigen abgelöst werden. Die Ablösung erfolgt zum zwanzigfachen Betrage, soweit nicht ein anderer Ablösungssatz rechtsverbindlich festgesetzt ist.

§. 30.

Die Eröffnung oder Aufhebung des Konkursverfahrens ist auf Antrag des Konkursgerichts oder Konkursverwalters einzutragen. Bei der Eintragung der Eröffnung des Verfahrens genügt der Vermerk der Eröffnung, die Angabe des Zeitpunkts und die Bezeichnung des Konkursgerichts.

§. 31.

In den Fällen des Gesetzes vom 19. Mai 1851, betreffend das Verfahren in den nach der Gemeinheitstheilungsordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers (Gesetz-Samml. S. 383) hat das Landgericht nach erfolgter Bestätigung des Theilungsplanes den Grundbuchrichter um Vornahme der erforderlichen Eintragungen zu ersuchen.

In den Fällen des §. 1 Absatz 4 des Gesetzes, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts, vom 24. Mai 1885 (Gesetz-Samml. S. 156) hat die Auseinandersetzungsbehörde nach den für die Zusammenlegung der Grundstücke geltenden Vorschriften den Grundbuchrichter um Vornahme der erforderlichen Eintragungen zu ersuchen.

Die Eintragungen erfolgen unter entsprechender Anwendung des §. 77 der Grundbuchordnung.

§. 32.

Die Umschreibung einer Hypothek oder Grundschuld auf die in den §§. 24 bis 28 dieses Gesetzes bezeichneten Berechtigten findet unter entsprechender Anwendung der bezeichneten Paragraphen statt.

In den Fällen der vertraglichen oder gesetzlichen Subrogation (Artikel 1250, 1251 des bürgerlichen Gesetzbuchs) ist der Gläubiger verpflichtet, die Umschreibung der Hypothek oder Grundschuld zu bewilligen.

§. 33.

An die Stelle der §§. 52, 74 und 99 der Grundbuchordnung treten die nachstehenden Bestimmungen:

Die Eintragung der Familienfideikommißeigenschaft erfolgt auf Ersuchen des Oberstaatsanwalts. Die Eintragung der Fideikommißfolger erfolgt auf Vorlegung einer Erbbescheinigung des zuständigen Richters.

Die Löschung der Fideikommißeigenschaft erfolgt auf den Nachweis, daß diese Eigenschaft erloschen ist.

Die aus einer Substitution in Gemäßheit der Artikel 1048 ff. des bürgerlichen Gesetzbuchs für den Eigenthümer eines Grundstücks oder für den Gläubiger einer Hypothek oder Grundschuld sich ergebende Verfügungsbeschränkung ist nach Maßgabe des §. 91 der Grundbuchordnung einzutragen. Die Verbindlichkeit, die Eintragung zu erwirken, liegt denjenigen ob, welche gemäß Artikel 1069 des bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet sind, die Transskription oder Inskription zu veranlassen.

§. 34.

Im Falle des §. 110 der Grundbuchordnung ist der eingetragene Eigenthümer berechtigt, das Aufgebot zu beantragen.

Beantragt der Gläubiger im Falle des §. 111 der Grundbuchordnung das Aufgebot, so hat er nachzuweisen, daß der Eigenthümer die Fortdauer der Belastung des Grundstücks zu Gunsten eines Anderen anerkennt.

§. 35.

Der Nießbrauch an einem Grundstück gehört in Ansehung der Zwangsvollstreckung nicht zum unbeweglichen Vermögen.

§. 36.

Ist im Falle der Zwangsversteigerung das Grundstück verpachtet oder vermiethet, so kann der Ansteigerer den Vertrag aufkündigen. Die Frist oder Zeit für die Kündigung ist, falls eine kürzere Frist oder nähere Zeit nicht bedungen war, die gesetzliche oder ortsübliche (Artikel 1748 des bürgerlichen Gesetzbuchs). Schadensersatzansprüche wegen Aufhebung des Vertrages können nur gegen den Verpächter oder Vermiether geltend gemacht werden.

§. 37.

Die von dem Bieter zu leistende Sicherheit (§§. 62, 64 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883) kann auch durch Stellung eines als Selbstschuldner haftenden zahlungsfähigen Bürgen geleistet werden. Bietet der Schuldner oder der Eigenthümer des Grundstücks, so findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 38.

Die Vorschriften der §§. 19 bis 21, 25 bis 29, 31 bis 38, 84, 101 bis 106, 109 bis 114, 116 bis 127, 130 bis 136, 138 und 159 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, finden auf das Vertheilungsverfahren außerhalb der Fälle der Zwangsvollstreckung, insbesondere in den Fällen der Enteignung und bei der Vertheilung von Feuerversicherungsgeldern entsprechende Anwendung.

Die Anberaumung des Termins zur Belegung und Vertheilung des Kaufpreises erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt sind: derjenige, welcher die Veräußerung des Grundstücks betrieben hat, der Erwerber, der bisherige Eigenthümer, jeder persönliche Schuldner und wer Befriedigung aus dem Kaufgelde zu verlangen berechtigt ist. Als Interessenten des Verfahrens gelten an Stelle der in §. 21 Nr. 3 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, Bezeichneten diejenigen Realberechtigten, welche zur Zeit des Eingangs des Antrags aus dem Grundbuche ersichtlich sind; bei der Vertheilung von Feuerversicherungsgeldern diejenigen, welche ihre Ansprüche dem Versicherer angemeldet haben.

§. 39.

Auf die von dem Konkursverwalter beantragte Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (§. 116 der Konkursordnung) finden die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, Anwendung.

Der Benefizialerbe und der Nachlaßpfleger sind berechtigt, die Zwangsversteigerung nach Maßgabe der Bestimmungen des bezeichneten Gesetzes zu beantragen.

Auf den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Theilungsverfahren finden die Bestimmungen des bezeichneten Gesetzes keine Anwendung.

Insoweit das Gesetz, betreffend das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts, vom 22. Mai 1887 (Gesetz-Samml. S. 136) die Bezeichnung der gerichtlich zu verkaufenden Immobilien vorschreibt, muß die Bezeichnung nach Inhalt des Grundbuchs erfolgen.

§. 40.

Die Entgegennahme der Auflassungserklärung durch ein anderes Gericht, als das Grundbuchgericht, erfolgt gebühren- und kostenfrei.

Für die Entgegennahme der Auflassungserklärung in einem von ihm beurkundeten Vertrage erhält der Notar keine besondere Gebühr.

Für die Aufnahme einer die bloße Auflassung beurkundenden Verhandlung erhält der Notar die im §. 8 H 3 des Tarifs für Grundbuchsachen vorgesehene Gebühr. Diese Gebühr, ausschließlich der erforderlichen Auslagen, ist von der nach §. 1 A 1 des Tarifs zu erhebenden Gebühr in Abzug zu bringen, jedoch findet dieser Abzug nicht statt, wenn die die bloße Auflassung beurkundende Verhandlung von einem anderen Notar aufgenommen ist, als der zu Grunde liegende Vertrag, oder wenn der Vertrag und die Auflassung von demselben Notar in getrennten Verhandlungen aufgenommen sind.

§. 41.

An die Stelle der §§. 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamt anzubringenden Anträgen, vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. S. 509) treten die nachstehenden Bestimmungen:

Die im Falle der freiwilligen Veräußerung von inländischen Grundstücken, verliehenen Bergwerken, unbeweglichen Bergwerksantheilen oder selbständigen Gerechtigkeiten erfolgende Auflassungserklärung unterliegt einer Stempelabgabe von einem Prozent des Werthes des veräußerten Gegenstandes. Die Abgabe wird nur im Falle der Eintragung des Eigenthümers erhoben. Einem anderen Stempel unterliegt die Auflassungserklärung nicht.

Die Auflassungserklärung ist jedoch dem Werthstempel nicht unterworfen, wenn mit der Abgabe oder mit der Einreichung derselben oder innerhalb der gleichzeitig nachzusuchenden, von dem Grundbuchgerichte zu bestimmenden Frist die das Rechtsgeschäft enthaltende, in an sich stempelpflichtiger Form ausgestellte Urkunde in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift dem Grundbuchgerichte vorgelegt wird. Als eine das Rechtsgeschäft enthaltende Urkunde ist nur eine solche anzusehen, welche das Rechtsgeschäft so enthält, wie es unter den Betheiligten verabredet ist.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften über die erste Anlegung der Grundbücher.

§. 42.

Die Grundbücher werden nach Vorschrift der Grundbuchordnung von Amtswegen unter Beachtung der Vorschriften dieses Abschnitts angelegt.

Die in §. 2 Absatz 1 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücke sind auf Antrag der Betheiligten in das Verfahren aufzunehmen.

§. 43.

Die Amtsgerichte erhalten in Ansehung derjenigen Bezirke, in welchen mit der Anlegung der Grundbücher vorzugehen ist (§. 3), Abschrift des die einzelnen Grundstücke und deren Besitzer nachweisenden Grundsteuerflurbuchs.

Alsbald nach dem Eingange der Abschrift des Grundsteuerflurbuchs hat das Amtsgericht durch das Amtsblatt bekannt zu machen, daß die Anlegung des Grundbuchs begonnen ist.

§. 44.

Die als Eigenthümer der einzelnen Grundstücke in dem Flurbuch bezeichneten Personen werden behufs Anlegung des Grundbuchs vorgeladen.

Dieselben sind verpflichtet, dem Amtsgerichte

1) ihre unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen;
2) den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen das Eigenthum auf sie übergegangen ist;
3) die darauf sich beziehenden Urkunden oder andere Beweisstücke vorzulegen;
4) alle auf dem Grundstücke haftenden Beschränkungen des Eigenthums, Eigenthumsvorbehalte, dingliche Rechte und Hypotheken anzuzeigen, auch auf Verlangen des Amtsgerichts einen Auszug aus der Grundsteuermutterrolle mit der Bescheinigung vorzulegen, daß spätere Besitzveränderungen nicht bekannt geworden sind.

§. 45.

Wegen der dem Fiskus gehörigen Grundstücke bedarf es der Vorladung der zu ihrer Verwaltung berufenen Staatsbehörde nur in denjenigen Fällen, in welchen eine den Erfordernissen des §. 44 Nr. 1 bis 4 entsprechende Mittheilung weitere mündlich zu gebende Erklärungen nothwendig macht.

§. 46.

Das Amtsgericht ist verpflichtet, dem von dem Eigenthümer benannten Berechtigten Mittheilung von der geschehenen Anzeige zu machen. In der Mit-

theilung sind die Namen der nach Inhalt der Anzeige ihm im Range vorgehenden oder gleichstehenden Berechtigten und der Betrag ihrer Forderungen anzugeben.

Auch hat das Amtsgericht den vom Eigenthümer nicht angezeigten Berechtigten, deren Vorhandensein ihm amtlich bekannt ist, von der nicht erfolgten Anzeige ihrer Berechtigung Mittheilung zu machen.

§. 47.

Das Amtsgericht kann die Befolgung der Ladung (§. 44) und die Erfüllung der den Geladenen auferlegten Verpflichtungen unter Androhung von Geldstrafen bis 150 Mark erzwingen.

§. 48.

Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 49.

Den Tag, an welchem die im §. 48 vorgeschriebene Ausschlußfrist beginnen soll, bestimmt der Justizminister durch eine in der Gesetz-Sammlung zu veröffentlichende Verfügung, sobald die nach den §§. 44 bis 46 zu veranlassenden Vernehmungen und Ermittelungen im Wesentlichen beendigt sind.

§. 50.

Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51.

Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52.

Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder

zu gleichem Range mit einem solchem Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53.

Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 54.

Nachdem der Beginn der Ausschlußfrist angeordnet ist, hat das Amtsgericht die §§. 48, 50 bis 53 innerhalb der Ausschlußfrist von vier zu vier Wochen durch das Amtsblatt und durch zwei Zeitungen, von denen mindestens eine in dem Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts erscheint, wörtlich mit Angabe des Tages, an welchem die Ausschlußfrist abläuft, bekannt zu machen.

§. 55.

Die Eintragung des Eigenthümers und der Belastungen erfolgt nach Ablauf der im §. 48 bezeichneten Frist.

§. 56.

Wird vor der Anlegung des Grundbuchs dem Amtsgericht nachgewiesen, daß ein Zwangsversteigerungs- oder Vertheilungsverfahren beantragt oder eine Zustellung auf Grund des Artikels 2183 des bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt ist, so hat die Anlegung des Grundbuchs erst dann zu erfolgen, wenn das Grundstück von den eingetragenen Lasten durch Zahlung oder Hinterlegung des Kaufpreises befreit ist oder die Lasten seitens des Erwerbers übernommen sind. Falls jedoch innerhalb drei Monaten nach dem Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren oder nach der endgültigen Feststellung eines Preises im Hypothekenreinigungsverfahren das Vertheilungsverfahren nicht beantragt ist, so ist mit der Anlegung des Grundbuchs vorzugehen. Alsdann ist bei allen Rechten, für welche statt des Grundstücks der Preis haftet, einzutragen, daß sie auf die Höhe des Preises beschränkt bleiben.

Wird der im ersten Absatz bezeichnete Nachweis nach der Anlegung des Grundbuchs, aber vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze geführt, so ist das von Amtswegen im Grundbuch zu vermerken. In diesem Falle treten die eingeführten Gesetze erst nach Löschung des Vermerks in Kraft. Die Löschung erfolgt, sobald nach den Vorschriften des ersten Absatzes das Grundbuch anzu-

legen sein würde. Die Bestimmung des dritten Satzes des ersten Absatzes findet entsprechende Anwendung.

Ist der im ersten Absatz bezeichnete Nachweis vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze dem Grundbuchrichter nicht geführt, so ist das etwa eingeleitete Verfahren wirkungslos.

§. 57.

Zur Eintragung des im Flurbuche Verzeichneten als Eigenthümers genügt es, wenn er

1) entweder nachweist, daß er nach bisherigem Recht das Eigenthum erworben hat;
2) oder seinen Eigenthumsbesitz durch ein Zeugniß des Gemeindevorstehers bescheinigt;
3) oder durch Urkunden, eidesstattlich abgegebene Versicherungen von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück seit zehn Jahren ununterbrochen in Eigenthumsbesitz gehabt hat.

§. 58.

Wer im Flurbuche nicht als Eigenthümer verzeichnet ist, gilt unter der Voraussetzung des §. 57 als berechtigt, in dem Grundbuche als Eigenthümer eingetragen zu werden, wenn der in dem Flurbuch Verzeichnete oder dessen Rechtsnachfolger in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen oder beglaubigten Urkunde seine Einwilligung ertheilt hat.

Ist der Wohnort und Aufenthaltsort des im Flurbuche Verzeichneten unbekannt oder ist derselbe verstorben und sind seine Erben der Person oder dem Aufenthalt nach nicht bekannt, so sind dieselben zu einem Termin öffentlich zu laden. Wird ein Anspruch an das Grundstück nicht angemeldet, so erfolgt die Eintragung nach der Vorschrift des ersten Absatzes ohne Einwilligung der Geladenen.

§. 59.

Vor der rechtskräftigen Entscheidung über angemeldete streitige Eigenthumsansprüche oder das Eigenthum beschränkende Rechte darf das Blatt für das Grundstück im Grundbuch nicht angelegt oder das Grundstück nicht in den Artikel des Eigenthümers aufgenommen werden. Wer derartige Ansprüche oder Rechte gegen die Eintragung des gemäß der §§. 57, 58 Berechtigten erhebt, hat innerhalb einer ihm von dem Amtsgericht zu bestimmenden Frist nachzuweisen, daß er den Rechtsweg gegen den Berechtigten beschritten hat, widrigenfalls der letztere als Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen wird.

§. 60.

Die dinglichen Rechte werden nach der ihnen in Gemäßheit des bisherigen Rechts zukommenden Rangordnung eingetragen.

Wenn für einzutragende Rechte ein anderer Rang, als er sich aus dem Zeitpunkt der Entstehung und bei Hypotheken aus dem Zeitpunkt der Eintragung ins Hypothekenregister ergiebt, innerhalb der Ausschlußfrist (§§. 48 bis 50) in Anspruch genommen worden ist, so wird bei den dadurch betroffenen Rechten vermerkt, daß die Feststellung der Rangordnung vorbehalten sei. Die wegen Versäumung der Ausschlußfrist im Range zurücktretenden Rechte werden mit dem Range hinter den früher angemeldeten Rechten eingetragen.

§. 61.

Den Hypothekengläubigern steht frei, unter Einreichung der mit dem Einschreibungsvermerk versehenen Schuldurkunden die Ausfertigung von Hypothekenbriefen in Gemäßheit des §. 122 der Grundbuchordnung zu beantragen.

§. 62.

Bei der Anlegung des Grundbuchblatts oder Artikels kann für ein angemeldetes Recht eine Vormerkung eingetragen werden:

1) wenn das Recht in dem Hypothekenregister eingetragen oder die Entstehung sonst glaubhaft gemacht ist, der Eigenthümer aber die Entstehung bestreitet;
2) wenn von dem Eigenthümer die Identität des Grundstücks bestritten wird, dieselbe aber durch Urkunden oder eidesstattliche Versicherungen von Zeugen glaubhaft gemacht worden ist.

§. 63.

Die Eintragung oder Vormerkung einer angemeldeten Hypothek kann nur auf eine bestimmte Summe erfolgen.

Kommt eine Einigung unter den Betheiligten über einen bestimmten einzutragenden Betrag nicht zu Stande, so erfolgt dessen Festsetzung durch den Prozeßrichter. Inzwischen ist eine Vormerkung auf den höchsten von dem Hypothekengläubiger geforderten Betrag einzutragen.

§. 64.

Behauptet der Eigenthümer, daß ein angemeldetes Recht getilgt sei, ohne dies urkundlich nachweisen zu können, so ist das Recht einzutragen, zugleich aber in der Spalte „Veränderungen" die behauptete Tilgung, wenn sie glaubhaft gemacht ist, vorzumerken.

§. 65.

Wegen einer Hypothek an dem Antheil eines Miteigenthümers kann eine Vormerkung eingetragen werden.

Wird der Miteigenthümer in Folge der Theilung als Alleineigenthümer eingetragen, so ist derselbe verpflichtet, die Umschreibung der Vormerkung in eine Hypothek an dem ganzen Grundstück zu bewilligen. Die Hypothek steht den

von allen Eigenthümern bewilligten Eintragungen, sowie den in der Theilungsurkunde für einen der übrigen Miteigenthümer bewilligten und bei der Auflassung beantragten Eintragungen im Range nach. Das Rangverhältniß ist bei der Eintragung des Eigenthümers einzutragen.

Fällt das Grundstück bei der Theilung dem Schuldner nicht zu, so ist der Gläubiger gegenüber dem Eigenthümer des Grundstücks verpflichtet, die Löschung der Vormerkung zu bewilligen.

§. 66.

Bei Anlegung der Grundbuchblätter für die bereits bestehenden verliehenen Bergwerke finden die §§. 42 bis 65 entsprechende Anwendung.

An die Stelle der Abschrift des Flurbuchs treten dabei die von der zuständigen Bergbehörde zu liefernden Verzeichnisse der Bergwerke und ihrer Besitzer.

Auf diejenigen Bergwerke, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verliehen werden, sind die eingeführten Gesetze nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sofort anzuwenden.

§. 67.

Falls die Zusammenlegung von Grundstücken in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiet des Rheinischen Rechts, vom 24. Mai 1885 (Gesetz-Samml. S. 156) vor Anlegung des Grundbuchs stattfindet, hat die Anlegung des Grundbuchs auf Ersuchen der Auseinandersetzungsbehörde schon vor Bestätigung des Rezesses auf Grund des ausgeführten, endgültig festgestellten Auseinandersetzungsplanes und des danach berichtigten Grundsteuerbuchs (§. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1875, Gesetz-Samml. S. 325) zu erfolgen.

Dem Ersuchen der Auseinandersetzungsbehörde ist ein Auszug aus dem Auseinandersetzungsplane beizufügen, welcher die in §. 4 des angezogenen Gesetzes vom 26. Juni 1875 erwähnten Bezeichnungen und Bescheinigungen enthält. Dieser Auszug ersetzt die nach §§. 57, 58 dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise.

§. 68.

Bei allen die Anlegung des Grundbuchs und die Feststellung der Belastung der Grundstücke betreffenden Verhandlungen genügt zur Vertretung von Ehegatten, Verwandten auf- und absteigender Linie, Schwiegereltern, Schwiegerkindern und Geschwistern eine vom Bürgermeister oder Ortsvorsteher beglaubigte Vollmacht. Das Amtsgericht kann das persönliche Erscheinen des Eigenthümers oder seines gesetzlichen Vertreters anordnen.

§. 69.

Die Verhandlungen, einschließlich der Vollmachten, welche zur Anlegung der neuen Grundbücher erforderlich sind, sind kosten- und stempelfrei.

Vierter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 70.

Jedes Amtsgericht ist zuständig für die Aufnahme derjenigen Urkunden, welche aus Anlaß der ihm obliegenden Anlegung und Weiterführung des Grundbuchs errichtet werden, jedoch mit Ausnahme von Testamenten, Schenkungen und Eheverträgen.

§. 71.

Bei den Verhandlungen über die Anlegung der Grundbücher, sowie bezüglich der Aufnahme der zum Zwecke der Anlegung erforderlichen Urkunden haben sich die Amtsgerichte gemäß §. 87 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (Gesetz-Samml. S. 230) Rechtshülfe zu leisten. Der ersuchte Richter ist in gleichem Umfange zuständig, wie der ersuchende Richter.

§. 72.

Bei den im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Grundbuchsachen zu bewirkenden Zustellungen unterbleibt die Uebergabe einer beglaubigten Abschrift der Zustellungsurkunde. Auf dem zu übergebenden Schriftstück ist jedoch der Tag der Zustellung von dem zustellenden Beamten unter Beifügung seiner Unterschrift zu vermerken.

Sofern nicht die Umstände des einzelnen Falles eine Ausnahme begründen, erfolgen die Zustellungen durch Aufgabe zur Post oder nach Ermessen des Gerichts durch Umlauf.

Bei der Zustellung durch Aufgabe zur Post wird die Zustellung nicht als bewirkt angesehen, wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt. Wohnt die Person, welcher zugestellt werden soll, nicht in dem Bezirk des Gerichts, so ist die Sendung mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen.

Auf die Zustellung durch Umlauf finden die Bestimmungen der §§. 165 bis 172 der Civilprozeßordnung und die §§. 22 und 23 Absatz 2 bis 4 des Gesetzes, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, vom 18. Februar 1880 (Gesetz-Samml. S. 59) entsprechende Anwendung.

§. 73.

Bei der Aufnahme und Beglaubigung der Verhandlungen, Anträge und Urkunden finden die Vorschriften der Artikel 15, 16, 17, 19, 24 bis 31, 58 der Verordnung und Taxordnung für die Notarien in den Rheinprovinzen vom 25. April 1822 (Gesetz-Samml. S. 109) mit Ausschluß der in diesen Bestimmungen enthaltenen Strafandrohungen entsprechende Anwendung. Der Zuziehung von Zeugen bedarf es nur bei Verhandlungen mit taubstummen, blinden oder solchen Personen, welche die Verhandlung nicht unterschreiben können. An Stelle der Zuziehung der Zeugen genügt jedoch die Zuziehung des Gerichtsschreibers.

Auf den Gerichtsschreiber findet die Vorschrift des Artikel 19, auf die Zeugen finden die Vorschriften der Artikel 21, 22 der vorbezeichneten Verordnung vom 25. April 1822 entsprechende Anwendung. Die Ausfertigung einer Verhandlung erfolgt nur auf Antrag. Der Ausfertigungsvermerk ist von dem Richter, unter Beidrückung des Gerichtssiegels, zu unterschreiben.

§. 74.

Die Kosten für die den Amtsgerichten durch dieses Gesetz übertragenen Geschäfte werden, insoweit nicht die zur Grundbuchordnung erlassenen Kostenbestimmungen Anwendung finden, nach dem beiliegenden Kostentarif erhoben.

§. 75.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1889 in Kraft.

§. 76.

Gleichzeitig mit diesem Gesetz treten das Gesetz, betreffend den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke, vom 3. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 145) und die §§. 2 bis 6 des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 13. April 1841 über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken, vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Samml. S. 384) in Kraft. Hinsichtlich der Verwendung der festgesetzten Kaufgelder und Ausgleichungskapitalien nach Maßgabe dieser Gesetze finden die in den landrechtlichen Theilen der Rheinprovinz geltenden Vorschriften Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 12. April 1888.

(L. S.) **Friedrich.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Maybach. Lucius. v. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

Kostentarif.

Hinsichtlich der in Grundbuchsachen und für die in §§. 22, 70, 71 des Gesetzes bezeichneten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit entstehenden Kosten kommen außer dem Kostentarif zur Grundbuchordnung und den Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtskostengesetze vom 10. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 145) und des Gesetzes vom 21. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 129) nachstehende Vorschriften zur Anwendung.

Vorbemerkung.

Bei Berechnung der Kosten nach den Sätzen des Tarifs, welche für Beträge von je 3, 30, 75, 150, 300, 600, 1 500, 3 000 und 6 000 Mark

bestimmt sind, werden auch für die nur angefangenen Beträge die vollen Sätze berechnet.

§. 1.

Für die bloße Auf- oder Annahme von Gesuchen wegen Vornahme von Beglaubigungen oder Verlautbarung von Verträgen und einseitigen Willenserklärungen wird nicht besonders liquidirt. Wird aber das Gesuch als unzulässig zurückgewiesen oder nach der Ansetzung eines Termins zurückgenommen oder wegen des Ausbleibens eines Interessenten im Termin als zurückgenommen erachtet, so werden erhoben:

1) von dem Betrage bis zu 300 Mark von je 30 Mark: 25 Pf., jedoch nicht unter 50 Pf.,
2) von dem Mehrbetrage bis zu 600 Mark von je 30 Mark: 15 Pf.,
3) von dem Mehrbetrage von je 150 Mark: 25 Pf. bis zu einem höchsten Satze von 12 Mark.

§. 2.

Für die Aufnahme und Ausfertigung aller einseitigen Erklärungen, aller Akte, in welchen nur von Seiten einer Partei die Uebernahme von Verbindlichkeiten ausgesprochen wird, ohne Unterschied, ob solche Erklärungen nur von einzelnen Personen oder mehreren als Theilnehmern abgegeben werden, und ob die dem anderen Theile gemachten Zugeständnisse in demselben Akte acceptirt sind oder nicht, sowie überhaupt für alle Akte und die auf Grund derselben zu ertheilenden Ausfertigungen oder Atteste, insofern nicht für einzelne unten besondere Bestimmungen getroffen sind, ist zu erheben:

		Mark	Pf.
1)	bei Beträgen bis zu 3 Mark einschließlich	—	25
2)	bei Beträgen bis zu 15 Mark einschließlich	—	50
3)	von dem Betrage bis zu 300 Mark einschließlich von je 75 Mark	—	75
4)	von dem Mehrbetrage bis zu 600 Mark von je 150 Mark	—	50
5)	von dem Mehrbetrage bis zu 1 500 Mark von je 300 Mark	—	50
6)	von dem Mehrbetrage bis zu 3 000 Mark zusätzlich	1	50
7)	von dem Mehrbetrage bis zu 15 000 Mark von je 3 000 Mark	1	50
8)	von dem Mehrbetrage bis zu 30 000 Mark zusätzlich	3	—
9)	von dem Mehrbetrage bis zu 60 000 Mark zusätzlich	3	—
10)	bei Objekten über 60 000 Mark zusätzlich noch ...	6	—

§. 3.

Diese Sätze werden auch dann erhoben, wenn die Kontrahenten sich zu dem Inhalte eines schriftlich abgefaßten Vertrages bekennen, ohne Unterschied, ob dieser ein einseitiger oder mehrseitiger und ob die Erklärung nur von dem einen oder von beiden Theilen erfolgt.

§. 4.

Die Gebühren für die Beglaubigung von Unterschriften werden in allen Fällen nach Maßgabe des §. 8 Nr. 3 des Kostentarifs für Grundbuchsachen, Beilage zur Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872, erhoben.

§. 5.

Wenn bei einem einseitigen Vertrage zugleich eine accessorische Verbindlichkeit eines Dritten, z. B. Bürgschaft, instrumentirt wird, so werden die Sätze §. 2 um die Hälfte erhöht.

§. 6.

Für die Aufnahme und Ausfertigung solcher Verträge, in welchen zwei oder mehrere Personen gegenseitige Verbindlichkeiten übernehmen, wird das Doppelte der Sätze §. 2 erhoben.

§. 7.

Für ergänzende nachträgliche Erklärungen der Kontrahenten, welche für sich kein besonderes Geschäft bilden, und für die Aufnahme eines besonderen Aktes, durch welche einzelne Theilnehmer ihre Zustimmung zu einer bei derselben Behörde aufgenommenen Erklärung verlautbaren, kommt die Hälfte der Sätze §. 2 zur Hebung, jedoch nicht unter 50 Pf.

Der volle Satz §. 2 wird erhoben, wenn die nachträgliche Zustimmung zu einer Erklärung vor einer anderen Behörde, als derjenigen, welche dieselbe aufgenommen hat, verlautbart wird, oder wenn auf Antrag der Partei eine gerichtliche Aufforderung, die Zustimmung zu erklären, vorangegangen ist.

§. 8.

1. Neben den vorstehenden, in §§. 2 bis 7 bezeichneten Gebühren wird noch der Betrag der nach Bestimmungen des Stempelgesetzes zu entrichtenden Stempelabgabe (Fix-, Werth- beziehungsweise Ausfertigungsstempel) erhoben.

2. Wenn auf die Ausfertigung einer Verhandlung verzichtet wird, so kommen dennoch die vollen Sätze der in den §§. 2 bis 7 bestimmten Gebühren zur Anwendung.

3. Wenn ein Akt auf Antrag der Parteien oder wegen der Natur des Geschäfts außerhalb der Gerichtsstelle, aber doch am Orte des Gerichts, jedoch in einer nicht über zwei Kilometer betragenden Entfernung von demselben vorgenommen wird, so tritt der Gebühr für den Akt die Hälfte der Sätze §. 2 oder §. 6 hinzu. Kann das Geschäft an einem Tage nicht beendigt werden, so wird der Zusatz für jeden Tag erhoben, welcher zur Aufnahme der Verhandlungen außerhalb der Gerichtsstelle erforderlich war, jedoch nach Maßgabe des auf die mehreren Tage zu vertheilenden Werths des Objekts.

4. Beträgt die Entfernung über zwei Kilometer, so werden neben den Gebühren nur die Tagegelder und Reisekosten der Gerichtsbeamten (§. 79 Nr. 5 des Deutschen Gerichtskostengesetzes) erhoben, insofern diese die Zuschlagsgebühr (Nr. 3) übersteigen, andernfalls diese.

§. 9.

Der Antragsteller haftet für die Kosten der durch seinen Antrag veranlaßten Thätigkeit des Gerichts. Bei gemeinschaftlichen Anträgen haftet jeder Antragsteller ohne Rücksicht auf die Mitverhaftung anderer. Für die Kosten der Geschäfte, welche von Amtswegen betrieben werden, haftet derjenige, dessen Interesse dabei wahrgenommen wird.

Wenn bei mehrseitigen Verträgen eine Partei, welche wegen Armuth oder aus anderen Gründen zur Zahlung von Kosten nicht angehalten werden kann, solche übernimmt, so kann sich die Kasse wegen der Hälfte des ganzen Kostenbetrages an die andere halten, von dieser auch die andere Hälfte des Werthstempels erheben, insoweit nicht eine gesetzliche Stempelfreiheit entgegensteht (§. 3 i des Stempelgesetzes vom 7. März 1822).

Das Gericht ist berechtigt, die Ausreichung der in Folge eines Antrages auf Eintragungen im Grundbuche hergestellten oder eingereichten Urkunden bis zur Entrichtung der durch den Antrag veranlaßten Kosten auszusetzen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, einen zur Deckung der baaren Auslagen hinreichenden Vorschuß zu zahlen.

(Nr. 9266.) Gesetz, betreffend die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts. Vom 13. April 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Geltungsbereich des Rheinischen Rechts, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmung des Artikel 5 der Verordnung und Taxordnung für die Notarien in den Rheinprovinzen vom 25. April 1822 (Gesetz-Samml. S. 109), welche den Notaren die Ausübung der Advokatur untersagt, wird dahin abgeändert, daß die Verbindung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats an denjenigen Orten erfolgen kann, wo ein Bedürfniß hierzu vorliegt.

§. 2.

In einer Angelegenheit, bei welcher verschiedene Personen betheiligt sind, darf der Notar, welcher für einen der Betheiligten in dieser Angelegenheit als Prozeßbevollmächtigter thätig ist oder thätig gewesen ist, keine Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vornehmen, sofern einer der Betheiligten widerspricht.

Wenn der zur Vornahme einer gerichtlichen Theilung auf Grund des Gesetzes vom 22. Mai 1887 (Gesetz-Samml. S. 136) ernannte Notar nach Maßgabe der Bestimmung des ersten Absatzes von der Vornahme der Theilung aus-

geschlossen ist, so ist auf Antrag eines jeden Betheiligten ein anderer Notar zu ernennen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 13. April 1888.

(L. S.) Friedrich.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Maybach. Lucius. v. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

(Nr. 9267.) Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind. Vom 23. März 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des Gesetzes vom 27. April 1885 zur Ergänzung des §. 7 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 127), was folgt:

§. 1.

Die nach §. 8 Absatz 1 und 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 287), sowie die nach §. 12 Absatz 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt betheiligter Personen, vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheidenden Streitigkeiten unterliegen der Entscheidung des Bezirksausschusses.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§. 2.

In den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein und in der Rheinprovinz tritt diese Verordnung gleichzeitig mit dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 23. März 1888.

(L. S.) Friedrich.

v. Puttkamer. v. Maybach. Für den Minister für Handel und Gewerbe: v. Boetticher.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 13. Februar 1888, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 23. Mai 1885 seitens der Stadt Zossen ausgegebenen Anleihescheine von 4 auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 11 S. 93, ausgegeben den 16. März 1888;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 20. Februar 1888, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 13 S. 113, ausgegeben den 30. März 1888,
   der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 13 S. 81, ausgegeben den 28. März 1888,
   der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 11 S. 77, ausgegeben den 17. März 1888,
   der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 11 S. 74, ausgegeben den 16. März 1888,
   der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 12 S. 79, ausgegeben den 22. März 1888,
   der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 11 S. 81, ausgegeben den 17. März 1888,
   der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 11 S. 78, ausgegeben den 15. März 1888;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 22. Februar 1888, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Cosel bezüglich der Chaussee von Pogorzelletz nach Birawa, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 12 S. 96, ausgegeben den 23. März 1888;

4) das unterm 27. Februar 1888 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Nicolai im Kreise Pleß, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 11 S. 85, ausgegeben den 16. März 1888;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 19. März 1888 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Kreuzburg O.-S. bis zum Betrage von 125 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 15 S. 111, ausgegeben den 13. April 1888;

6) das unterm 26. März 1888 Allerhöchst vollzogene Statut für den Schartau-Blumenthal-Pareyer Deichverband durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 14 S. 109, ausgegeben den 7. April 1888.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.